

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2024.00002 vom 24. August 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VK.2024.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2024.00002 du 24 août 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VK.2024.00002 del 24 agosto 2016

Regeste

Rückforderung Versorgertaxen | Forderungen aus ungerechtfertigter Bereicherung unterliegen einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung war ein allfälliger Rückforderungsanspruch der Klägerin für Versorgertaxen, die den Zeitraum vor dem 1. November 2006 betrafen, verjährt (E. 3.2). Für den strittigen Zeitraum liegt kein Verzicht auf die Verjährungseinrede vor (E. 3.3). Die mit der Forderung der Klägerin verbundenen Zinsschulden teilen hinsichtlich der Verjährung das Schicksal der Hauptforderung (E. 4). Vereinigung mit VK.2024.00003. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die mit einer Forderung verbundenen Zinsschulden teilen hinsichtlich der Verjährung das Schicksal der Hauptforderung (vgl. Art. 133 OR; VGr, 24. August 2016, SB.2016.00043, E. 2.2.2). Ist die Hauptforderung verjährt, können auch allfällige Zinsschulden nicht mehr eingefordert werden, weshalb offenbleiben kann, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zins geschuldet wäre.

E. 5.1

Nach dem Gesagten sind die vereinigten Klagen abzuweisen.

E. 5.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Klägerin aufzuerlegen und ist diese zu verpflichten, dem Beklagten eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 25'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 86 in Verbindung mit § 65a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 1 VRG; Tobias Jaag, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014, § 85 N. 16).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.